



Freiwilliges Verfahren Status-Untersuchung ASP

Infoblatt

1. Hintergrund

Das Unionsrecht sieht im Falle des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest (ASP) beim Haus- oder Wildschwein die Einrichtung sog. Sperrzonen (SZ) vor. In allen Fällen wird eine SZ I = Pufferzone definiert; nach Ausbruch beim Wildschwein schließt sich nach innen eine SZ II (bestehend aus Gefährdetem Gebiet und evtl. zusätzlich Kerngebiet) an, nach Ausbruch beim Hausschwein eine SZ III = (bestehend aus Schutz-, Überwachungs- und evtl. zusätzlich Infizierter Zone). Schweine, Zuchtmaterialien, Schweinefleisch, Schweinefleischerzeugnisse etc. unterliegen im ASP-Seuchenfall bestimmten Verbringungsbeschränkungen und dürfen grundsätzlich nur bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen aus den o.g. SZ verbracht werden.

Das AHL sieht als Grundvoraussetzung für die Genehmigung einer Verbringung von Schweinen, Zuchtmaterialien, Schweinefleisch, Schweinefleischerzeugnissen etc. **grundsätzlich** die Durchführung einer amtlichen Betriebsinspektion (amtliche BI) vor. Die früher bestehende Möglichkeit, einzelne Schweine im Seuchenfall unmittelbar vor der Verbringung mittels Blutuntersuchung frei zu testen (sog. Anlass-Untersuchung), besteht **nicht** mehr.

2. Voraussetzung für die Verbringung von Schweinen aus einer ASP-Sperrzone

Wie oben ausgeführt, ist die Verbringung von Schweinen aus Betrieben in einer ASP-SZ nach AHL grundsätzlich nur möglich, wenn vor der Verbringung eine amtliche BI, die nach Aufnahme des Betriebes in eine SZ durchgeführt worden sein muss, erfolgt ist. Davon abweichend kann eine amtliche BI, die vor Aufnahme des Betriebes in die SZ durchgeführt wurde, anerkannt werden, wenn diese innerhalb der letzten 3 Monate vor der Verbringung erfolgte.

Im Falle eines ASP-Ausbruchs kann aufgrund der Vielzahl der im Rahmen der ASP-Seuchenbekämpfung anfallenden, veterinärfachlichen Aufgaben und der Vielzahl potentiell betroffener Betriebe die unmittelbare Durchführung einer amtlichen BI in allen betroffenen Betrieben nach Einrichtung einer SZ seitens der Veterinärverwaltung nicht garantiert werden.

Neben diesen zeitlichen Vorgaben ergibt sich aus dem AHL Folgendes:

Eine Verbringung von Schweinen aus einer ASP-SZ kann grundsätzlich nur genehmigt werden, wenn zum Zeitpunkt der amtlichen BI die Anforderungen der „verstärkten Biosicherheitsmaßnahmen“ erfüllt und die für die „ständige Überwachung“ erforderlichen Untersuchungen zumindest im Zeitraum von 15 Tagen vor der Verbringung durchgeführt wurden.

Aus dem bisher Erläuterten folgt, dass Betriebe, die unmittelbar nach Aufnahme des Betriebes in eine ASP-SZ Schweine etc. ohne zeitliche Verzögerungen aus einer SZ verbringen wollen, Folgendes sicherstellen müssen:

- quartalsweise Durchführung einer amtlichen BI
- Einhaltung der „verstärkten Biosicherheitsmaßnahmen“
- kontinuierliche Durchführung der „Ständigen Überwachung“

Aus diesem Grund wurde das alte „Freiwillige Verfahren Status-Untersuchung ASP“ auf eine quartalsweise Durchführung der amtlichen BI umgestellt (sh. Varianten 1 und 2 und Punkt 7).

Den schweinehaltenden Betrieben stehen jedoch auch weitere Möglichkeiten offen, sich auf einen Ausbruch der ASP bei Wildschweinen vorzubereiten:

Variante	amtliche BI (mit Einhaltung der „Verstärkten Biosicherheitsmaßnahmen“)	„Ständige Überwachung“	Vorteile	Nachteile
1	Quartalsweise Durchführung	Kontinuierliche Durchführung	Keine Wartezeiten	Kosten
2	Quartalsweise Durchführung	Nein	Kostenersparnis gegenüber Variante 1	Wartezeit (max. 15 Tage)
3	Einmalig oder vereinzelt (verstärkte Biosicherheitsmaßnahmen werden dauerhaft aufrechterhalten)	Kontinuierliche Durchführung	Kostenersparnis gegenüber Variante 1 Betrieb ist auf die Einhaltung der verstärkten Biosicherheitsmaßnahmen vorbereitet	ggf. Wartezeit
4	Einmalig oder vereinzelt (verstärkte Biosicherheitsmaßnahmen werden dauerhaft aufrechterhalten)	Nein	Kostenersparnis gegenüber Variante 1 Betrieb ist auf die Einhaltung der verstärkten Biosicherheitsmaßnahmen vorbereitet	Wartezeit (mind. 15 Tage)
5	Nein	Kontinuierliche Durchführung	Kostenersparnis gegenüber Variante 1	Wartezeit (ggf.) ggf. Mängel bei den „Verstärkten Biosicherheitsmaßnahmen“
6	Nein	Nein	Durchführung amtliche BI nach Aufnahme Betrieb in SZ	Wartezeit (mind. 15 Tage) ggf. Mängel bei den „Verstärkten Biosicherheitsmaßnahmen“

3. Umfang der amtlichen Betriebsinspektion

Gemäß den derzeit geltenden europarechtlichen Anforderungen umfassen die amtlichen BI:

Klinische Untersuchung gehaltener Schweine gemäß Art. 16 Abs. 1 Buchstabe a) der DVO (EU) 2023/594

Die DVO (EU) 2023/594 unterscheidet bei der Durchführung der klinischen Untersuchung zwischen

- einer „ersten allgemeinen Bewertung des Tiergesundheitsstatus des Betriebes“ und
- einer individuellen klinischen Stichprobenuntersuchung



Überprüfung der Einhaltung der „verstärkten Biosicherheitsmaßnahmen“ gemäß Anhang III DVO (EU) 2023/594

Die DVO (EU) 2023/594 schreibt vor, dass eine Verbringung aus Betrieben innerhalb von ASP-SZ grundsätzlich nur möglich ist, wenn die abgebenden Betriebe die „verstärkten Biosicherheitsmaßnahmen“ gem. Anhang III der oben genannten Durchführungsverordnung erfüllen. Die „verstärkten Biosicherheitsmaßnahmen“ umfassen u.a. Regelungen zur Personal- und Betriebshygiene sowie bauliche und organisatorische Vorgaben. Neben den verstärkten Biosicherheitsanforderungen gelten weiterhin vollumfänglich die Vorgaben der Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV).

In der anhängenden „Checkliste Biosicherheit“ wurde in **Teil I** (Verstärkte Biosicherheit gemäß Anh. III der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594) eine Zuordnung der bisherigen Regelungen aus der SchHaltHyg zu den neuen „verstärkten Biosicherheitsmaßnahmen“ durchgeführt. Diese Anforderungen sind im ASP-Fall von allen schweinehaltenden Betrieben zu erfüllen.

In **Teil II** der „Checkliste Biosicherheit“ wurden die Betriebsgröße-abhängigen Biosicherheitsanforderungen gemäß SchHaltHygV aufgeführt. Hier müssen die Betriebe nur die für ihre Betriebsgröße nach SchHaltHygV relevanten Anforderungen erfüllen.

Überprüfung der Durchführung der „ständigen Überwachung“ gemäß Art. 16 Abs. 1 Buchstabe c) der DVO (EU) 2023/594

Laut AHL müssen wöchentlich die ersten beiden verendeten, mehr als 60 Tage alten Schweine in jeder Epidemiologischen Einheit (EE) untersucht werden. In Fällen, in denen keine über 60 Tage alten Schweine verendet sind, sind stattdessen zwei beliebige, tote, entwöhnte Schweine pro EE zu untersuchen. Für den Fall, dass keine Schweine verendet sind, kann die zuständige Behörde, erforderlichenfalls weitere Untersuchungsvorgaben machen. Zusätzlich gilt, dass die „ständige Überwachung“ mindestens während der letzten 15 Tage vor dem Verbringen erfolgt.

Hinweise zur Durchführung der „ständigen Überwachung“

- Die Beprobung verendeter Tiere ist pro EE durchzuführen.
- Die Beprobung verendeter Tiere ist durch den Tierhalter zu veranlassen und durch eine Tierärztin/einen Tierarzt durchzuführen.
- Notgetötete Tiere gelten gemäß § 2 S. 1 Nr. 12 SchHaltHygV als verendet und müssen ggf. auch beprobt werden.
- Ausschlussuntersuchungen nach § 8 SchHaltHygV sind weiterhin verpflichtend.
- Das bevorzugte Probenmaterial ist EDTA-Blut. Nur in Ausnahmefällen, wenn kein EDTA-Blut oder blutige Flüssigkeit durch Herzpunktion zu gewinnen ist, kann ein blutgetränkter Tupfer gewonnen werden. Da die Untersuchung von Tupfern aufwändiger ist, können hierbei zusätzliche Bearbeitungskosten entstehen. Die Hinweise zur Entnahme von Statusblutproben ASP sind zu beachten!
- Als Probenbegleitschein dient das HI-Tier-Formular, in dem als Untersuchungsgrund „ASP-Früherkennungsprogramm“ und im Bemerkungsfeld die gesonderte(n) Betriebsabteilung(en) anzugeben sind.
- Die erforderlichen Meldungen in der HIT-Datenbank sind durchzuführen (s.u.).



- Mit der Untersuchung der Proben können alle entsprechend akkreditierten Labore beauftragt werden, die Erfassung der Untersuchungsergebnisse in HIT ist sicherzustellen.
- Wenn ein Betrieb weder über 60 Tage alte verendete Schweine noch verendete entwöhnte Schweine hat, sind keine weiteren Untersuchungen erforderlich.

4. Umfang der amtlichen Betriebsinspektion

Nach Art. 16 Abs. 1 Buchstabe a) DVO (EU) 2023/594 sind für die Durchführung der BI die Veterinärbehörden zuständig. Nach Art. 14 Abs. 1 Buchstabe b) i.V.m Art. 26 Abs. 1 und Art. 170 Abs. 1 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 24 Abs. 2 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) können jedoch auch außerhalb der Behörde tätige Tierärzte mit der Durchführung der entsprechend erforderlichen Aufgaben beauftragt werden.

Unabhängig davon, ob seitens des Betriebes eine Teilnahme am neuen „Freiwilligen Verfahren Status-Untersuchung ASP“ beantragt wird (Varianten 1+2) oder ob nur vereinzelte amtliche BI durchgeführt werden (Varianten 3+4), werden die amtlichen BI durch den vom Betrieb benannten und von der zuständigen Behörde beauftragten Tierarzt durchgeführt.

Für diesen Zweck wurde ein Mustervertrag basierend auf der Rahmenvereinbarung hinsichtlich des Einsatzes von Tierärztinnen/Tierärzten im Rahmen des „Freiwilligen Verfahren Status-Untersuchung ASP“ aufgesetzt und den Veterinärämtern zur Verfügung gestellt.

Wichtig: In allen Fällen ist das Anmeldeformular für die Teilnahme am „Freiwilligen Verfahren Status-Untersuchung ASP“ zu verwenden (s. Punkt 7).

5. Dokumentation der Maßnahmen

Bei der amtlichen BI sind vom beauftragten Tierarzt die von der zuständigen Veterinärbehörde ausgehändigten Dokumente (Deckblatt sowie Checklisten)

- Deckblatt Durchführung einer amtlichen BI
- Checkliste klinische Untersuchung im Rahmen des Freiwilligen Verfahrens Status-Untersuchung ASP
- „Checkliste Biosicherheit“ im Rahmen des Freiwilligen Verfahrens Status-Untersuchung ASP

vollumfänglich auszufüllen und der Behörde zu übermitteln.

6. Erfassung durchgeführter Maßnahmen

Die Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen (z.B. durchgeführte amtliche BI, die Durchführung der „ständigen Überwachung“, Tod-/Null-Meldungen) erfolgt grundsätzlich in der HIT-Datenbank.

Durch den **Tierhalter** sind folgende Meldungen durchzuführen:

- Erstellung des HIT-Untersuchungsantrags für die virologische Untersuchung verendeter Schweine (bei Durchführung der „ständigen Überwachung“)



- Wöchentliche Meldung der pro Kalenderwoche verendeten Schweine in HIT und im Bestandsregister (bei Durchführung der „ständigen Überwachung“) mit Altersangabe und ggf. getrennt nach EE. **Auch wenn keine Tiere verenden, ist eine Meldung erforderlich.**
- Erteilung einer Hoftierarzt-Vollmacht für den in der Anmeldung benannten Tierarzt

Durch den **beauftragten Tierarzt** sind folgende Meldungen durchzuführen:

- Durchführung der amtlichen BI

Durch das **Veterinäramt** durchzuführende HIT-Meldungen/TIZIAN-Meldungen sind

- Prüfung der übersandten Dokumente und Bestätigung der Erfassung der Angaben zur BI durch den beauftragten Tierarzt (HIT)
- Teilnahme des Betriebes am Verfahren (TIZIAN)
- Erfassung der amtlichen BI auf Basis der übersandten Dokumente

7. Anmeldung am Freiwilligen Verfahren Status-Untersuchung ASP

Tierhalter, die sich für eine Teilnahme am „Freiwilligen Verfahren Status-Untersuchung ASP“ (Variante 1+2) oder für die vereinzelte Durchführung amtlicher BI (Variante 3+4) entschließen, melden dies unter Nutzung des Formulars „Anmeldung Freiwilliges Verfahren Status-Untersuchung ASP“ schriftlich bei der zuständigen Behörde an. Im Rahmen der Anmeldung ist ein Tierarzt zu benennen, der die amtlichen BI durchführen soll.

Da die Zuständigkeit für die Durchführung der amtlichen BI bei den zuständigen Veterinärbehörden liegt, muss der benannte Tierarzt von der zuständigen Veterinärbehörde beauftragt werden.

Die Durchführung der amtlichen BI ist vom Tierhalter zu veranlassen und vom beauftragten Tierarzt durchzuführen.

Es muss für alle zu einem Betrieb gehörenden Registriernummern die Teilnahme am „Freiwilligem Verfahren Status-Untersuchung ASP“ beantragt werden. Die abschließende Entscheidung, welche Registriernummern eines Betriebs zu einer EE gehören, obliegt der zuständigen Veterinärbehörde.

8. Kosten

Die im Rahmen der „**ständigen Überwachung**“ anfallenden Kosten sind vom Tierhalter zu tragen und direkt mit der Tierarztpraxis bzw. dem Labor abzurechnen.

Die **amtlichen BI** sind vom Tierhalter zu veranlassen und werden vom beauftragten Tierarzt durchgeführt. Die Kosten für die amtlichen BI sind deshalb vom Tierhalter zu tragen. Die beauftragten Tierärzte machen die anfallenden Kosten bei der beauftragenden Kreisverwaltungsbehörde geltend, diese erhebt die entsprechenden Gebühren dann beim Tierhalter.



Grundlage für die Berechnung der Gebühren sind die Angaben im „Deckblatt Durchführung einer amtlichen Betriebsinspektion“ mit einer detaillierten Aufstellung der durchgeführten Tätigkeiten für die Abrechnung mit dem Veterinäramt.

Die Kosten für die amtlichen BI werden entsprechend den Vorgaben der Gesundheitsgebührenverordnung (GGebV) festgelegt:

- Die Kosten für
 - die **Überprüfung der Produktionsbücher** u. tiergesundheitlichen Aufzeichnungen,
 - die Durchführung der „**ersten allgemeinen Bewertung des Tiergesundheitsstatus**“ und
 - die **Kontrolle der Biosicherheit**werden jeweils stundenweise entsprechend Ziffer 1.2.1.1 des Gebührenverzeichnis 1 der GGebV vergütet; notwendige Hygienemaßnahmen (z.B. Aus-/Einduschen etc.) werden zeitlich mitberücksichtigt.
- Die Kosten für die individuelle klinische Stichprobenuntersuchung richten sich nach der Größe der zu untersuchenden Stichprobe (Nachweissicherheit: 95%, Prävalenz 10% - max. 29 Tiere) und werden entsprechend Ziffer 4.1.3 des Gebührenverzeichnis 4 der GGebV festgelegt.
- Reisekosten werden entsprechend Ziffer 1.2.2 des Gebührenverzeichnis 1 der GGebV vergütet.
- Die Befunderhebung wird entsprechend 1.1.1 des Gebührenverzeichnis 1 der GGebV vergütet.